LANDRATSAMT

NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser zu Kühlungszwecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 557 in der Gemarkung Karlskron durch die Binder Liegenschaften GmbH & Co. KG, Münchener Straße 45, 85123 Brautlach**

Geplant ist die Änderung des Geothermiesystems und die Erweiterung einer bestehenden Geothermieanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 557 in der Gemarkung Karlskron, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Dafür werden u. a. zusätzliche Entnahme- und Schluckbrunnen gebaut. Das Vorhaben soll bis zum 31.12.2022 als Versuchsvorhaben befristet werden, um u. a. auch die Auswirkungen auf die Umwelt messen und abschätzen zu können.

Die Grundwassertemperatur am Standort wurde im Januar 2019 durch mehrere Probenahmen mit 10° bis 12°C gemessen. Bei den Probenahmen hat sich die Temperatur des nach der Nutzung wärmeren, in den Grundwasserhaushalt wieder zurückgeleiteten Wassers im Vergleich zu dem entnommenen Grundwasser um maximal 5K erhöht. Laut Antrag will der Vorhabenträger diese maximale Temperaturspreizung dauerhaft einhalten.

Der Grundwasserbedarf einschließlich der Reinfiltrationswassermengen liegt bei etwa 50 Liter pro Sekunde und damit bei rund 1,6 Mio. m³ im Jahr.

Für das Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Von dem Vorhaben ist in erster Linie das Schutzgut Wasser betroffen. Grundwasser wird zu Tage gefördert, durch die Nutzung erwärmt und wieder in den Grundwasserhaushalt zurückgeleitet.

Nach derzeitigem Wissensstand hat eine moderate Temperaturerhöhung (+5K) in unbelasteten, sauberen und energiearmen Grundwasserleitern keine signifikanten Auswirkungen auf die Ökosystemfunktionen, führt jedoch über längere Zeiträume zu Veränderungen in der Zusammensetzung der bakteriellen Gemeinschaft. Kommt es zu Temperaturerhöhungen von 10K und mehr, wird in Studien davon ausgegangen, dass es langfristig zur Etablierung von neu zusammengesetzten Gemeinschaften kommt, die auch in ihrer Biomasse und Aktivität vom ursprünglichen Zustand abweichen.

Da laut den Angaben des Vorhabenträgers die Temperaturdifferenz zwischen entnommenem und infiltriertem Grundwasser maximal 5K betragen wird, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Inwieweit langfristige schädigende Umweltauswirkungen eintreten werden, ist zurzeit nicht abschätzbar. Da das Änderungsvorhaben als Versuchsvorhaben nur bis zum 31.12.2022 befristet genehmigt werden wird, dient es auch der Erforschung von langfristigen nachteiligen Umweltauswirkungen. Mithin dient das Vorhaben als solches der Feststellung der UVP-Pflicht.

In Bezug auf das Schutzgut Fauna, hier vor allem die Meio- und Mikrofauna, ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen, weil die Temperatur des infiltrierten Wassers entsprechend der Angaben des Vorhabenträgers maximal bei 16° C liegen wird.

Grundwassertiere haben wegen der generell niedrigen Temperaturen des Grundwasserleiters von 10 bis 12°C und der Nahrungsarmut einen sehr niedrigen Basisstoffwechsel und geringe Reproduktionsraten. Höhere Temperaturen bedeuten für die meisten Grundwassertiere Stress. Studien belegen, dass erst Grundwassertemperaturen von 20°C und mehr für verschiedene Vertreter der Grundwasserfauna letal sind.

Von dem Vorhaben ist auch das Schutzgut Boden betroffen. Sofern es durch den Bau und den Betrieb der Geothermieanlage zum Eintrag von Schmier- und Treibstoffen in den Boden kommen kann, ist vom Vorhabenträger sicherzustellen, dass dies durch entsprechende Vorkehrungen vermieden wird. Die Gefahr eines Eintrags von bodenschädigenden Stoffen ist im vorliegenden Fall gering. Daher kann das Änderungsvorhaben auch in diesem Punkt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten, weil der Bau der neuen Entnahme- und Schluckbrunnen nur eine geänderte Flächennutzung darstellt.

Unerwartete Auswirkungen und Schadensfälle bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Geothermieanlagen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Ergebnis besteht keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 06.02.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Dick

Regierungsrat